

Gültig ab 05.06.21

Satzung
vom 20.05.2021
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
(Friedhofsgebührensatzung) der Ortsgemeinde Brachbach,
Landkreis Altenkirchen,
in der derzeit gültigen Fassung

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Brachbach hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 20.05.2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und Ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, sowie der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
In Kraft treten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.10.2001 und alle übrigen nachfolgenden Satzungsänderungen und -ergänzungen außer Kraft.

Brachbach, den 21.05.2021
Ortsgemeinde Brachbach

Steffen Kappes
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Brachbach vom 20.05.2021

A. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Einzel-/Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Satz 2 der Friedhofssatzung für:
 - a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) EUR 164,00
 - b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an EUR 760,00

2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
 - a) ein Urnenreihengrab EUR 660,00
 - b) ein anonymes Urnengrab EUR 660,00
 - c) eine Urnenstele EUR 700,00
 - d) ein Urnengrab für Baumbestattung EUR 700,00
 - e) Beilegung einer Urne in ein vorhandenes Grab/Grabstelle EUR 660,00
 - f) Überlassung einer anonymen Grabstätte für Tot- oder Fehlgeburten EUR 164,00

3. Überlassung eines Wiesengrabes an Berechtigte nach Nr. 1 (einschließlich Pflegegebühr für 25 Jahre)
 - a) für Erdbestattungen EUR 2.020,00
 - b) für Urnenbestattungen EUR 1.270,00

B. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Satz 2 der Friedhofssatzung je für 30 Jahre
 - aa) Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (2 Grabstellen) EUR 2.400,00
 - ab) je weitere Grabstelle EUR 1.200,00
 - ac) Urnenwiesenwahlgrabstätte (2 Grabstellen) EUR 1.400,00

Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe 1.

bei späteren Bestattungen je Jahr für

- a) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen je Jahr für EUR 67,00
- b) Beilegung einer Urne in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen EUR 660,00
- c) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen in einer Urnenwiesenwahlgrabstätte je Jahr für EUR 46,00

C. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) EUR 214,00
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr EUR 710,00
 - c) Beisetzung einer Urne EUR 310,00
 - d) Einstellen Urne in Urnenstele EUR 130,00

2. Wahlgräber für Verstorbene (§ 14 der Friedhofssatzung)
 - a) jede Beisetzung EUR 1.000,00

b) Beisetzung einer Urne EUR 310,00

D. Benutzung der Friedhofshallen

1. Benutzung einer Leichenhalle zum Zwecke der Aufbahrung / Kühlzelle je Tag EUR 60,00
2. Benutzung einer Friedhofshalle zur Trauerfeier EUR 340,00

E. Herstellung der Platteneinfassung

Für die Herstellung der Platteneinfassung auf den Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind zusätzlich zu den allgemeinen Gebühren und ggf. zu zahlenden Aufschlägen nach -C- folgende Gebühren zu zahlen:

- a) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr EUR 270,00
- b) Urnengrab EUR 160,00
- c) Wahlgrab für Erdbestattungen EUR 430,00

F. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

G. Verwaltungs- und sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten (Handwerkerzulassung) für die Dauer von 5 (fünf) Jahren EUR 90,00
2. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen nach § 18 der aktuellen Friedhofssatzung i.V.m. § 1 Abs. 1 Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz EUR 20,00
3. Gebühr für die Fertigung/Anbringen der Namenstafel (Urnengräber Baumbestattung)
Es werden Gebühren nach den tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

Brachbach, den 21.05.2021

Ortsgemeinde Brachbach

Steffen Kappes
Ortsbürgermeister

